

DPV 02_2019

Datenschutz

„Verfahrensanweisung zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach DSGVO und BDSG im LV Württemberg e.V.“

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

ein weiterer Baustein zum großen Komplex Einhaltung der Datenschutzvorschriften wurde fertiggestellt und hiermit an die Gliederungen weitergegeben.

Die Anweisung wurde vom LV-Vorstand am 13.02.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Falls es trotz aller Sorgfalt zum Verlust personenbezogener Daten oder zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kommt, ist nach dieser Verfahrensanweisung vorzugehen.

LV-Geschäftsstelle

Verfahrensanweisung

zur

Meldung von Verletzungen des Schutzes

personenbezogener Daten an die

Aufsichtsbehörde

nach DSGVO und BDSG

im

DLRG Landesverband Württemberg e.V.

Gliederung: DLRG Landesverband Württemberg e.V.

Beschlossen: 13.02.2019

In Kraft: 13.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Verlust von personenbezogenen Daten.....	3
§ 2 Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten.....	3
§ 3 Meldung an die Aufsichtsbehörde	3
§ 4 Benachrichtigung der betroffenen Person	3

Präambel

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt in Artikel 33 und 34 die Melde- und Benachrichtigungspflicht bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Ziel dieser Prozessanweisung ist es, die gesetzeskonforme Durchführung einer möglichen Melde- bzw. Benachrichtigungspflicht im DLRG Landesverband Württemberg e.V. zu regeln.

§ 1 Verlust von personenbezogenen Daten

- (1) Eine Gliederung, die den Verlust von personenbezogenen Daten bei sich oder einem Mitarbeiter entdeckt, informiert unverzüglich, binnen 24 Stunden nach Entdecken des Verlustes den Landesverband Württemberg e.V. telefonisch an die LV Geschäftsstelle oder per e-Mail an datenschutz@wuertemberg.dlrg.de.
- (2) Die Koordination der Aktivitäten erfolgt durch das Referat Datenschutz des Landesverbandes in Absprache mit dem Vorstand der betroffenen Gliederung und dem Justitiar des Landesverbandes. Insbesondere klärt das Referat ob eine Meldepflicht vorliegt.
- (3) Ebenso klärt das Referat ob eine Benachrichtigungspflicht der betroffenen Person nach Artikel 34 DSGVO vorliegt.

§ 2 Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten

- (1) Eine Gliederung, die eine Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten bei sich oder einem Mitarbeiter entdeckt, informiert unverzüglich, binnen 24 Stunden nach Entdecken der Schutzverletzung den Landesverband Württemberg e.V. telefonisch an die LV Geschäftsstelle oder per e-Mail an datenschutz@wuertemberg.dlrg.de.
- (2) Die Koordination der Aktivitäten erfolgt durch das Referat Datenschutz des Landesverbandes in Absprache mit dem Vorstand der betroffenen Gliederung und dem Justitiar des Landesverbandes. Insbesondere klärt das Referat ob eine Meldepflicht vorliegt.
- (3) Ebenso klärt das Referat ob eine Benachrichtigungspflicht der betroffenen Person nach Artikel 34 DSGVO vorliegt.

§ 3 Meldung an die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Meldung einer meldepflichtigen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei oder durch eine Gliederung des DLRG Landesverbands Württemberg e.V. oder deren Mitarbeiter obliegt einzig dem Landesverband.
- (2) Das Referat Datenschutz des Landesverbandes erhebt die zur Meldung notwendigen Daten bei der betroffenen Gliederung und erstellt in Zusammenarbeit mit den Justitiaren die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Meldung an die Aufsichtsbehörde ist mit Datum im Ticketsystem zu dokumentieren.

§ 4 Benachrichtigung der betroffenen Person

- (1) Die Benachrichtigung einer betroffenen Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei oder durch eine Gliederung des DLRG Landesverbands Württemberg e.V. oder deren Mitarbeiter erfolgt ausschließlich in Absprache mit dem Landesverband.
- (2) Das Referat Datenschutz des Landesverbandes bewertet mit der betroffenen Gliederung und dem Justitiar den Vorfall und entscheidet mit dem Vorstand der Gliederung, ob die betroffene Person durch die Gliederung oder den Landesverband informiert wird.
- (3) Die Information der betroffenen Person ist mit Datum im Ticketsystem zu dokumentieren.